

Infoblatt

„Richtiges Verhalten zu Weihnachten und Sylvester“

Im folgenden erhalten Sie Ratschläge, wie die Feiertage am Ende des Jahres ohne Ärger mit brennenden Weihnachtsgesterken oder Verletzungen durch Knaller überstanden werden.

Schnell ist aus der brennenden Kerze ein brennender Kranz geworden, und das meistens aus Unachtsamkeit oder Leichtsinn. Bereits beim Schmücken des Baumes lassen sich Unfallquellen vermeiden. Die Kerzen sollten aus hochwertigem, nicht tropfendem Wachs gefertigt sein und nicht direkt unterhalb eines Zweiges angebracht werden. Die Vielzahl des schmückenden Schnickschnacks darf nicht in unmittelbarer Nähe der brennenden Lichter hängen. Was so einleuchtend klingt, wird leider oftmals nicht beachtet. Dann fängt der Baum Feuer und das Geschrei ist groß. Ein parat stehender Eimer Wasser mit einem großen Tuch ist hierbei dann die erste Rettung.

Ungemein wichtiger als das richtige Schmücken des Baumes ist aber der verantwortungsvolle Umgang mit der weihnachtlich geschmückten Flora. Beachten Sie bitte, dass Kinder niemals unbeaufsichtigt mit brennenden Kerzen gelassen werden sollten. Selbiges gilt auch für Haustiere. Allerdings liegt nicht bei jedem Unfall Fahrlässigkeit vor. Klar sollte sein, dass die Kerzen zu löschen sind, wenn das Zimmer für längere Zeit verlassen wird. Ein kurzer Gang aus dem Umfeld des erleuchteten Baumes, aus welchem Grund auch immer, ist hingegen nicht fahrlässig. Das so genannte „Augenblicksversagen“, wenn beispielsweise eine Mutter ihren wegen Schneefalls plötzlich auf die Straße eilenden Kindern nachrennt, stellt keine fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei brennenden Kerzen dar.

Sind die Weihnachtsfeiertage erst mal ohne

großen nervlichen oder leiblichen Schaden überstanden, nähert sich mit großen Schritten schon der nächste festliche Anlass, der ein hohes Gefahrenpotential birgt: Silvester. Schon beim Kauf von Feuerwerkskörpern raten Experten: Finger weg von Grau- oder Billigimporten! Stattdessen sollten Böllerfans auf die Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) achten: Nur mit BAM-Nummer versehenes Feuerwerk ist geprüft und in Deutschland zugelassen. Jahr für Jahr werden rund 100 Millionen Euro an Böllern und Raketen verschossen. Diese sorgen nicht nur für die Illumination des Nachthimmels, sondern auch für immer mehr ohrenbetäubenden Lärm durch größere Knallkörper. Daher heißt es bei dem Zünden von Feuerwerkskörpern auch einige Hinweise zur Sicherheit zu beachten.

Knallkörper sollten niemals in die Nähe von Menschengruppen oder auf fahrende Autos geworfen werden. Dieses Fehlverhalten kann nicht nur Menschenleben gefährden sondern darüber hinaus auch saftige Strafen nach sich ziehen.

Wer ein Feuerwerk zündet, muss genügend Sicherheitsabstand zu den umstehenden Zuschauern wahren. Wer sich nicht daran hält, verletzt seine Verkehrssicherungspflicht und riskiert hohe Schadenersatzforderungen. In diesem Zusammenhang wird auf einen Fall vor dem Oberlandesgericht Nürnberg verwiesen, bei dem die Richter entschieden, dass selbst ein Sicherheitsabstand von zehn Metern noch zu gering sein kann (AZ: 6 U 949/95).

Alkoholisierter Gäste sollte man möglichst von den Knallern fern halten, da eine ruhige Hand und ein klarer Kopf die Sicherheit im Umgang mit der Pyrotechnik erhöhen. Feuerwerksgegenstände wie Frösche, Schwärmer, Luftpfeifen, Fontänen, Raketen etc. zählen

zur Klasse II und dürfen nur an Personen über 18 Jahre und grundsätzlich nur zur Jahreswende verkauft werden. Für den Abschuss von Raketen eignen sich leere Wein- oder Sektflaschen. Ideal ist ein Getränkekasten mit leeren Flaschen. Wichtig dabei ist, dass die Raketen ungehindert aufsteigen können. Schon vor dem Abschuss sollten Benutzer auf die mögliche Flugbahn achten und leicht brennbares Material fern halten. Zum Schutz der Augen empfehlen Experten sogar das Tragen einer geeigneten Brille. Das Risiko von Querschlägern kann man ganz leicht vermeiden, indem Türen und Fenster vor dem Entzünden der Feuerwerkskörper geschlossen werden.

Alle Artikel, die im Zimmer verwendet werden dürfen, wie beispielsweise Tischfeuerwerke, sollten auf einem feuerfesten Untergrund

stehen. Auch hier haben leicht entzündbare Stoffe in der Nähe nichts zu suchen! Wer auf Nummer sicher gehen will, ist gut beraten, einen Eimer Wasser oder einen Auto-Feuerlöscher bereit zu halten.

Bitte beachten Sie, dass Autofahrer im Vorhinein ihr Auto aus der Gefahrenzone bringen sollten, da mögliche Schäden durch das Silvesterfeuerwerk nur durch eine Vollkaskoversicherung abgedeckt sind.

Verursacht ein unvorsichtiger Gast bei seinem untalentierten Versuch, den Feuerwerkskörper zu zünden, Schaden in der Wohnung des Gastgebers, so sind diese Kosten durch die Haftpflicht des Schussels gedeckt. In den eigenen vier Wänden sind derartige Unglücksfälle durch die Hausratversicherung abgesichert. Quelle: ARAG

Wohnungsbrand durch Weihnachtskerzen Wann zahlt die Versicherung?

Alle Jahre wieder kommt es vor, dass Weihnachtskerzen Wohnungen in Brand setzen. Und nicht immer ersetzt die Hausrats- bzw. Gebäudeversicherung den Schaden, warnt der Anwalt-Suchservice (Servicerufnummer 0180/5254555): Die Versicherung muss dann voll zahlen, wenn der Brand grob fahrlässig verursacht wurde. Das heißt, wenn das missachtet wurde, was jedem einleuchten muss. Ob dem Versicherten dieser Vorwurf gemacht werden kann und wie schwer die Fahrlässigkeit wiegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Grundsätzlich darf der Christbaum mit Wachskerzen geschmückt werden. Wendet der Versicherte die beim Umgang mit Kerzen übliche Sorgfalt an, ist ihm keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, wenn sich der Baum dennoch entzündet (Schlesw. Holstein. OLG, Az.: 3 U 22/97). Anders sieht es aus, wenn der Versicherte brennende Kerzen unbeaufsichtigt lässt. Es kann unter Umständen schon grob fahrlässig sein, den Raum, in dem sie stehen, nur für 15 Minuten zu verlassen (Amtsgericht Neunkirchen, Az.: 5 C 1280/95).

In die Entscheidung, ob ein Brand grob fahrlässig verursacht wurde, beziehen die Gerichte auch ein, wie Baum bzw. Gesteck beschaffen waren. Das Landgericht Oldenburg hat grobe

Fahrlässigkeit im Falle eines Mannes angenommen, der ein monatealtes, stark ausgetrocknetes Tannengesteck angezündet und die Wohnung verlassen hatte (Urt. v. 17.01.2001; Az.: 2 U 300/00). Das Landgericht Hof hat im Fall einer Frau, die auf ihrem gefliesten Tisch eine Kerze entzündet und sich dann für 15 Minuten auf die Toilette begeben hatte, grobe Fahrlässigkeit verneint (Az.: 13 O 471/99). Die Kerze war aus dem Ständer gerutscht und vom Tisch gefallen. Die Richter befanden, dass bei einer Kerze, die in einem Halter auf einem gefliesten Tisch stehe, anders als bei Weihnachtsbäumen oder Adventskränzen, nicht die Gefahr bestehe, dass sich allein durch das Herabbrennen Zweige oder Weihnachtsschmuck entzündeten. Außerdem habe die Frau zwar das Zimmer, nicht jedoch die Wohnung verlassen.

Nach Ansicht der Oberlandesgerichte Düsseldorf (Az. 4 U 182/98) und Oldenburg (Az.: 2 U 161/99) liegt – selbst wenn Kerzen beim Verlassen der Wohnung nicht gelöscht werden – dann keine grobe Fahrlässigkeit vor, wenn der Versicherte die Weihnachtskerzen nicht bewusst, sondern versehentlich, infolge einer kurzfristigen Ablenkung, unbeaufsichtigt lässt.

Tipp: In der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung der Geld und Verbraucher kann auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit durch den Versicherer verzichtet werden.